

Gemeinde Rieden

Landkreis Ostallgäu



Bekanntmachung

über die Genehmigung der Ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieden für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Rieden Süd“

Die Erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieden für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Rieden Süd“ ist vom Landratsamt Ostallgäu mit Bescheid vom 21.03.2018, Az: IV.6100.0/2, gemäß § 6 BauGB rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Erste Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Rieden Süd“ wirksam.

Jedermann kann die Erste Änderung des Flächennutzungsplan mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht im Amtszimmer der Gemeindeverwaltung Rieden, 1. Obergeschoss, Saalfeldstraße 4 a, 87668 Rieden, Gemeindeteil Zellerberg sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, Zimmer Nr. R 1.1, während den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche, für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Rieden, 27. März 2018



.....
Inge Weiß
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
der Gemeinde Rieden sowie der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

Angeheftet am: 28. März 2018

Abgenommen am:

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen,

.....
Unterschrift